

**Satzung der Bibliotheksgesellschaft Celle
in der Fassung vom 9. Mai 2019**

§ 1

(1) Die Gesellschaft ist Mitglied der Bibliotheksgesellschaft Niedersachsen e.V. (Gesellschaft zur Förderung der Bibliotheken in Niedersachsen). Sie trägt die Bezeichnung „Bibliotheksgesellschaft Celle“ (im Folgenden Bibliotheksgesellschaft genannt).

(2) Sitz der Bibliotheksgesellschaft ist Celle. Sie soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Die Bibliotheksgesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

(1) Zweck der Bibliotheksgesellschaft ist die Förderung von Erziehung und Bildung, Kunst und Kultur.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Beschaffung von Mitteln für die Öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Celle einschließlich der Stadt Celle,
2. Öffentlichkeitsarbeit für die Nutzung Öffentlicher Bibliotheken,
3. Öffentlichkeitsarbeit zugunsten Öffentlicher Bibliotheken, auch gegenüber deren Trägern,
4. Veranstaltungen der Lese- und Sprachförderung für Menschen jeden Lebensalters, auch für Migrantinnen und Migranten,
5. Literaturlesungen,
6. Vorträge zu Werken von Literatur und Kunst,
7. Veröffentlichungen, die der Lese- und Sprachförderung dienen,
8. Pflege des Werks von Schriftstellerinnen und Schriftstellern mit Bezug zur Region Celle.

§ 4

(1) Die Bibliotheksgesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Bibliotheksgesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bibliotheksgesellschaft.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bibliotheksgesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5
(gestrichen)

§ 6
Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung der Bibliotheksgesellschaft.

§ 7

(1) Der Vorstand der Bibliotheksgesellschaft besteht aus mindestens fünf Personen und wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt bei der Wahl jeweils das Vorstandsmitglied, das den Vorsitz führt, das diese Aufgabe stellvertretend wahrnimmt und das das Schatzmeisteramt ausübt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er ergreift Maßnahmen, die zur Förderung des Vereinszwecks und zur Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung notwendig sind.

(2) Die Bibliotheksgesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

§ 8
Die Vorschriften der Satzung der Bibliotheksgesellschaft Niedersachsen sind sinngemäß anzuwenden.

§ 9
Bei Auflösung der Bibliotheksgesellschaft Celle oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließen etwa vorhandene Mittel je zur Hälfte

1. der Stadt Celle zur Verwendung für die Stadtbibliothek Celle und
2. dem Landkreis Celle zur Verwendung für die übrigen Öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Celle

zu.
